LVII.

Kleins Raths den 7. April 1786.

Ueberkömmst.

Nachdem einige Bürger die Unbescheidenheit sich haben beigehen lassen, ohne vorgehende und behörige Erkundigung, folglich blind zu, unterschiedene theils Beschwerden wider den Hochlöblichen Magistrat zusammen zutragen, theils Neuerungen zu entwerfen, theils aber unanständige und böse Vermuthungen in Fragen einzukleiden, von diesen allen sodenn eine Liste zu ordnen, welche Liste vorläufig durch jungen Pursche in mehrern Weinschenken hiesiger Stadt nicht ohne Aergerniss und ungleichen Absichten laut verlesen, und den dasigen Gesellschaften gleichsam publicirt worden, sonächst aber allererst am 31ten März auf die nicht einmal eigenhändig unterschriebenen Namen etwa siebenzehn Bürger dem Raths-Secretario Herrn Becker mit seltsamen und unschicklichen Deputations-Anträgen zugebracht worden;

Und denn der hohe Rath dieser demokratischen Reichsstadt, in welcher der Partheigeist nie schläft, zufolge seiner angenommenen und eingezogenen Mässigung, nicht zwar dem erwähnten Häuflein einiger Bürger, sondern der Bürgerschaft überhaupt (gleich diese nach dem an die Stelle des im Jahre 1683 aufgehobenen Gaffelbriefes vom Jahre 1681 mit dem Herkommen eingetretenen Gaffelbriefes vom Jahre 1450 durch die sechs Geschickte einer jeden Zunftsgaffel repräsentirt wird) zur Aufdeckung des so unförmlich angestellten Blendwerks in allem das Genügen zu leisten nie ein Bedenken trägt.

So will und verordnet derselbe hohe Rath, dass über die von einigen Misvergnügten zusammen gerafften und ausgestreuten Beschwerden, so wie argwöhnischen Fragen die zureichende Auskunft den sechs Geschickten einer jeden Zunfts-Gaffel nach den einstehenden heiligen Osterferien so bald, und wie es bestthunlich, durch regierende und abgestandene Herren Bürgermeister ertheilet, so wie zur stäten Einsicht und Prüfung mitgetheilet, auch dass gegenwärtige Ueberkömmst ihnen itzt wirklich zum voraus mittels Abdrucke bekannt gemacht werden solle.

Dann wird überhaupt ein jeder hiemit ernstlich gewarnet, weder durch die hieroben erwähnten Vorlesungen in Wein- Bier- oder Brandweinschenken, weder durch Ausstreuungen in das Publikum, noch sonst auf eine andere Weise den Ruhestand hiesiger Stadt und löblicher Bürgerschaft zu stören, wo sonst wider

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf